

§ 15 K-AOG

K-AOG - Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, K-AOG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.12.2017

§ 15

Geldstrafen

(1) Die Durchführung von Strafverfahren lässt die Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe unberührt.

(2) Soweit in den Abgabenvorschriften nicht Abweichendes bestimmt wird, fließen die Geldstrafen bei Landesabgaben dem Land, bei Gemeindeabgaben der abgabeberechtigten Gemeinde zu.

In Kraft seit 13.07.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at